

Parken, Liefern, Abbiegen

Im Auto/ Lkw

- An Einmündungen und Kreuzungsbereichen passieren besonders viele Unfälle. Fahren Sie langsam und achten Sie auf Radfahrer und Fußgänger.
- Autofahrer müssen vor dem Abbiegen immer einen Schulterblick machen und unbedingt die Vorfahrt des Radverkehrs beachten.
- Für alle Arten von Radwegen gilt: Autos dürfen hier nicht parken. Parken Sie Ihr Fahrzeug grundsätzlich so, dass Sie niemanden behindern, z. B. in der Parkbucht oder auf der Fahrbahn.
- Schutzstreifen dürfen nur in Ausnahmefällen (z.B. zum Ausweichen, ohne Gefährdung oder Behinderung von Radfahrern), Radfahrstreifen und Radwege nie von anderen Verkehrsteilnehmern benutzt werden. Beim Abbiegen dürfen sie nur ohne Gefährdung des Radverkehrs von Kfz überfahren werden.
- Lieferverkehr darf nur links des Schutz-/Radfahrstreifens oder Radweges halten, z.B. wenn keine Ladezone oder Parkbucht ausgewiesen ist.



Schutzstreifen



Radfahrstreifen

Auf dem Fahrrad

- Fahrradfahrer sollten in brenzligen Situationen nicht auf ihrem Recht beharren. Suchen Sie den Blickkontakt zu abbiegenden Autofahrern und warten Sie im Zweifel.
- Das gilt vor allem bei rechts abbiegenden LKW und Bussen (toter Winkel!)
- Geben Sie Handzeichen und schauen Sie sich immer um, bevor Sie abbiegen.
- Benutzen Sie vorhandene Fahrradabstellanlagen, dadurch bleibt mehr Platz für Fußgänger.

Bußgeldtabelle

Tatbestand		Ahndung in €		Punkte	
		B*	G**		
Rotlichtverstoß					
Als Kfz-Führer Rotlicht missachtet		90	-	200	3/-/4
Rotlicht dauert bereits länger als 1 Sekunde		200	-	320	4
Als Radfahrer Rotlicht missachtet		45	-	100	1
Rotlicht dauert bereits länger als 1 Sekunde		100	-	160	1
Als Fußgänger Rotlicht missachtet		5	-	10	-
Vorfahrt / Abbiegen / Überholen					
Als Kfz-Führer Vorfahrt eines von rechts kommenden Radfahrers missachtet		-	25	100	-/-/3
Als Kfz-Führer Vorfahrtszeichen missachtet		-	25	100	-/-/3
Als Kfz-Führer beim Abbiegen den Radverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtung missachtet		10	-	70	2
Als Kfz-Führer abgebogen ohne entgegen kommende Fahrzeuge durchfahren zu lassen		10	-	70	2
Als Kfz-Führer beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil an einer Ampel den Radverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtung missachtet		-	100	150	3
Beim Überholen keinen ausreichenden Seitenabstandgehalten		30	-	-	-
Abgebogen, ohne die Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig und deutlich anzukündigen		10	-	30	-
Als Kfz-Führer aus einem Grundstück ausgefahren, ohne auf andere Verkehrsteilnehmer zu achten		-	-	30	-
An Fußgängerüberweg, den ein Fußgänger erkennbar benutzen wollte, nicht gewartet oder zu schnell herangefahren oder überholt		80	-	-	4
Parken / Halten					
Mit Kfz auf Radfahrstreifen oder Radweg geparkt		20	30	-	-
Mit Kfz länger als 1 Std. auf Radfahrstreifen oder Radweg geparkt		30	35	-	-
Verbotswidriges Parken in zweiter Reihe		20	25	-	-
Halten auf Radfahrstreifen oder Radweg		10	15	-	-

* **B** = mit Behinderung anderer
Jede Beeinträchtigung der normalerweise üblichen Verkehrsteilnahme, z.B. Zwang zum Ausweichen, Bremsen, Anhalten oder Erschwerung der Weiterfahrt.

** **G** = mit Gefährdung anderer
Die Gefahr liegt so nahe, dass sie unmittelbar auf einen Unfall hindeutet, wenn keine plötzliche Wendung eintritt. Die Sicherheit einer Person oder Sache muss so stark beeinträchtigt sein, dass es nur vom Zufall abhängt, ob sie zu Schaden kommen oder nicht.

AGFK Bayern e.V. – wir bringen Bayern aufs Rad

Die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V. vertritt 38 Kommunen aus Bayern. Sie wurde 2012 mit dem Ziel gegründet, im Freistaat das Radfahren im Rahmen einer umweltfreundlichen Nahmobilität zu fördern und sicherer zu machen. Mehr Sicherheit für den nicht-motorisierten Verkehr, mehr Infrastruktur für Radfahrer, mehr Radkultur und einen spürbaren Beitrag zum Umweltschutz durch eine Steigerung des Radverkehrs sind die Hauptziele.

Bußgeldtabelle Fortsetzung

Tatbestand		Ahndung in €		Punkte	
		B*	G**		
Straßenbenutzung					
Verbotswidrig Gehweg befahren		15	20	25	-
Nicht den vorhandenen, beschilderten Radweg oder Radfahrstreifen benutzt		20	25	30	-
Radweg nicht in zugelassener Richtung befahren		20	25	30	-
Nebeneinander fahren und dadurch Andere behindern		-	20	25	-
Als Radfahrer gesperrten Fußgängerbereich benutzt		15	20	25	-
Im für Radverkehr zugelassenen Fußgängerbereich einen Fußgänger gefährdet		-	-	20	-
Als Fußgänger Radweg benutzt		5	-	-	-
Mit dem Kfz verbotswidrig Radweg befahren		10	-	-	-
Fahrbahn, Seitenstreifen oder Radweg unzulässig benutzt oder sich nicht am rechten Fahrbahnrand in Fahrtrichtung bewegt		10	15	20	-
Anderen Fahrzeugen das Überholen nicht ermöglicht		10	15	20	-
Vorschriftszeichen					
Gesperrte/n Straße oder Weg befahren		15	20	25	-
Schild „Verbot der Einfahrt“ nicht beachtet		15	20	25	-
Einbahnstraße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung befahren		20	25	30	-
In einem Fußgängerbereich verbotswidrig gefahren		15	20	25	-
Bremsen / Beleuchtung / Klingel					
Fehlende oder defekte Bremsen		15	-	-	-
Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden oder betriebsbereit		20	-	25	-
Fehlende Klingel		15	-	-	-
Bei Dunkelheit ohne Licht gefahren		20	-	25	-
Sonstige Pflichten					
Beim Ein- und Aussteigen Fahrzeugtüre geöffnet und nicht auf andere Verkehrsteilnehmer geachtet		-	-	20	-
Fahrzeug geführt, obwohl das Gehör durch Geräte beeinträchtigt war		10	-	-	-
Als Radfahrer Mobiltelefon verbotswidrig genutzt, indem es aufgenommen oder gehalten wurde		25	-	-	-
Als Kfz-Führer Mobiltelefon verbotswidrig benutzt		40	-	-	1

Im Falle weiterer Fragen sprechen Sie Ihre örtliche Polizeidienststelle oder die lokalen Straßenverkehrsbehörden an.

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll

Herausgeber: AGFK Bayern e.V.

Fotos: Daniel Sommer

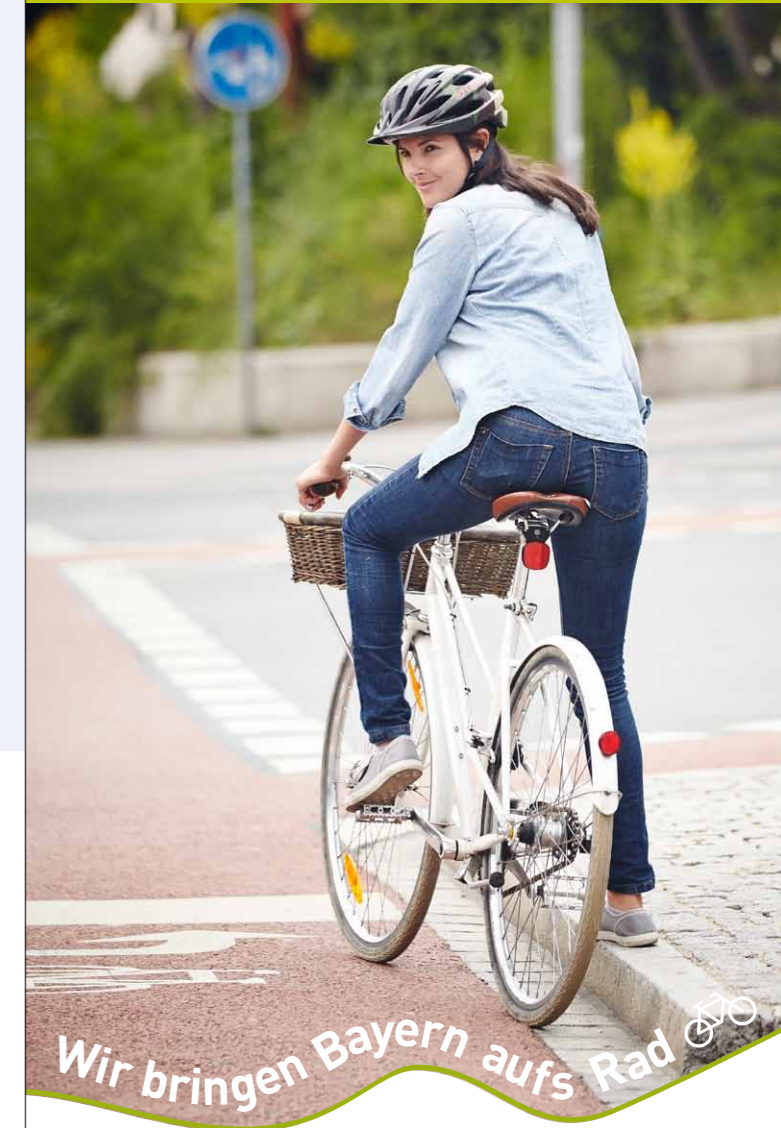
Gestaltung: Green City Projekt GmbH / Melville Brand Design

Stand: August 2013

Gedruckt auf 100% Altpapier, klimaneutral

Die AGFK Bayern dankt dem KVR der Stadt München für die Unterstützung bei der Erstellung dieses Flyers.

MITEINANDER IM VERKEHR – RÜCKSICHT KOMMT AN!



Wir bringen Bayern aufs Rad



AGFK
Arbeitsgemeinschaft
fahrradfreundliche Kommunen
in Bayern e.V.



**STADT
UNTERSCHLEISSHEIM**

Rücksicht macht das Miteinander im Verkehr entspannter und sicherer. Oft hat man im Verkehr aber nur das eigene Fortkommen im Auge. Mit diesem Flyer will die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V. (AGFK Bayern) über gesetzliche Regelungen informieren und für mehr Miteinander unter den Verkehrsteilnehmern werben.

Sehen und gesehen werden

Im Auto 🚗

- Überholen Sie Radfahrer vorsichtig und nur mit dem **vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 – 2,0 Metern**. Das gilt auch, wenn der Radfahrer auf einem Schutzstreifen unterwegs ist.
- Schauen Sie beim Ein- und Aussteigen genau, ob ein Radfahrer kommt.
- Radfahrer müssen nur dann auf dem Radweg fahren, wenn dieser mit einem entsprechenden Verkehrszeichen beschildert ist. Bei nicht beschilderten Radwegen oder Gehwegen mit der Beschilderung „Radfahrer frei“ darf auch auf der Fahrbahn gefahren werden.
- **Parken Sie nicht auf Geh- oder Radwegen!** Dies gilt auch für nicht beschilderte Wege.
- Unterschätzen Sie nicht die **Geschwindigkeit von Radfahrern** – viele sind mit 20 km/h oder noch mehr unterwegs!
- Denken Sie an den vorgeschriebenen **Schulterblick**.

Auf dem Fahrrad 🚲

- Befahren Sie Radwege nicht in der Gegenrichtung, außer es ist ausdrücklich erlaubt oder vorgeschrieben. **Geisterradler gefährden sich und Andere.**
- Verzichten Sie auf knappes Überholen von Fußgängern und anderen Radfahrern und achten Sie beim Vorbeifahren an parkenden Autos auf genügend Abstand.
- Beachten Sie den **„toten Winkel“** bei Lastkraftwagen.
- **Fahren Sie bei Dunkelheit mit Licht.**
- Achten Sie beim Vorbeifahren an parkenden Autos auf einen **ausreichenden Sicherheitsabstand**.
- Zu einem verkehrssicheren Fahrrad gehört auch tagsüber eine funktionstüchtige, stabil am Fahrrad angebrachte Beleuchtung.
- Die Sichtbarkeit des Fahrrades bei Nacht wird durch einen weißen Reflektor vorne, einen roten Großflächenrückstrahler hinten, Pedale mit gelben Rückstrahlen sowie Reifen mit Reflexstreifen oder je zwei gelben Speichenreflektoren erhöht.
- Noch mehr Sicherheit bietet Kleidung mit reflektierenden Applikationen.

Zu Fuß 🚶

- Warten Sie an Ampeln und Haltestellen bitte **auf dem Radweg**.
- **Schauen Sie sich immer zuerst um**, bevor Sie einen Radweg überqueren.
- Überqueren Sie die Straße an den dafür vorgesehenen **Ampeln** nur bei grün oder **Fußgängerüberwegen**, beachten Sie den Fahrzeugverkehr und achten Sie darauf, dass Sie beim Überqueren gut zu sehen sind.

Welche Ampel gilt für mich?

- Grundsätzlich gelten für den Radverkehr dieselben Lichtsignale wie für den Autoverkehr.
- Autofahrer müssen also auch bei roten Fußgängerampeln noch mit Radfahrern rechnen!



- Sind spezielle Ampeln für den Radverkehr vorhanden, müssen diese natürlich beachtet werden.



Rücksicht nehmen!

- **Grundsätzlich gilt:** Alle Verkehrsteilnehmer haben immer aufeinander Rücksicht zu nehmen (§1 StVO).
- **Ungeschützte Verkehrsteilnehmer** wie Fußgänger und Radfahrer sind besonders auf die Rücksichtnahme der anderen angewiesen.
- **Entspannt mobil sein:** Nehmen Sie sich ein wenig mehr Zeit für Ihre Fahrt und viele Konflikte werden erst gar nicht entstehen.
- **Kommunizieren:** Suchen Sie Blickkontakt zu anderen Verkehrsteilnehmern.
- Nehmen Sie **Rücksicht auf Kinder**. Sie haben einen deutlich kleineren Blickwinkel und können jederzeit gedankenverloren über die Straße laufen.

Radwege und Benutzungspflicht

- Grundsätzlich kann man wählen, ob man mit dem Rad die Fahrbahn oder eine Radverkehrsanlage benutzt.
- Nur wenn ein Radweg mit einem der folgenden Verkehrszeichen beschildert ist, muss dieser benutzt werden:



Radweg



Gemeinsamer Geh- und Radweg



Getrennter Geh- und Radweg

- Auch bei benutzungspflichtigen Radwegen dürfen Sie in Ausnahmefällen auf die Fahrbahn ausweichen, z.B. wenn der Radweg durch Schnee, Sperrmüll, eine Baustelle, parkende Autos oder andere Hindernisse blockiert oder unbenutzbar ist.
- Alternativ kann das Fahrrad auf dem Gehweg geschoben werden.



- Immer häufiger sind auf der Fahrbahn markierte Radfahrstreifen und Schutzstreifen zu finden. Sie erhöhen die Sichtbarkeit der Radler und helfen Konflikte mit Fußgängern zu vermeiden.
- In Fußgängerzonen oder auf Fußwegen mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ dürfen Radfahrer nur in Schrittgeschwindigkeit fahren. Fußgänger haben auf der gesamten Fläche immer Vorrang.
- Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen sollen alle aufeinander Rücksicht nehmen. Radfahrer müssen bei Bedarf die Geschwindigkeit an den Fußverkehr anpassen.



Wussten Sie schon, dass ...

- ... Radfahrer bereits ab 0,3 ‰ Alkohol im Blut bei Ausfallerscheinungen (z.B. Unfall) eine Straftat begehen?
- ... die Wahrscheinlichkeit zu verunglücken bereits bei 0,5 ‰ deutlich ansteigt? Die absolute Fahruntüchtigkeit beginnt bei 1,6 ‰ und gilt grundsätzlich als Straftat, der Entzug des Führerscheins ist möglich.
- ... Radfahrer in Fahrradstraßen Vorrang haben und nebeneinander fahren dürfen?
- ... Radfahrer auf der Fahrbahn oft sicherer fahren, weil Autofahrer sie dort am besten sehen können?
- ... immer mehr Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr geöffnet werden? Dann gilt selbstverständlich auch die Vorfahrtsregel „rechts vor links“.
- ... grundsätzlich für alle Verkehrsteilnehmer das Rechtsfahrgebot gilt?
- ... Kinder bis zu ihrem achten Geburtstag auf dem Gehweg fahren und zum Überqueren von Straßen absteigen und schieben müssen? Bis zu ihrem zehnten Geburtstag können sie selbst entscheiden, ob sie den Gehweg oder den Radweg bzw. die Fahrbahn benutzen möchten.
- ... Erwachsene, die ein Rad fahrendes Kind per Rad begleiten, den Gehweg nicht benutzen dürfen?
- ... ein richtig sitzender Fahrradhelm bei Stürzen helfen kann, schwere Kopfverletzungen zu verhindern?
- ... Elektroräder nur dann als Fahrrad gelten, wenn der Motor nur beim Treten unterstützt und sich bei 25 km/h abschaltet?